

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Infoblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden. Das Infoblatt in seiner ersten Fassung löst das zuvor gültige "Infoblatt zu den förderfähigen Kosten" ab.

Dieses Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten bei der Antragstellung sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises anzuwenden.

In den Kredit- oder Zuschussvarianten der BEG bei der KfW sind diese Kosten von der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experten oder vom Fachunternehmen in der „Bestätigung zum Antrag“ für die Antragsstellung sowie in der „Bestätigung nach Durchführung“ im Rahmen des Verwendungsnachweises anzugeben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	Datum des Inkrafttretens	Änderung/Notiz
0.0	01.01.2021	Vorläuferversion, Gültigkeit nur BEG EM
1.0	01.05.2021	Ergänzungen BEG WG/NWG
2.0	21.10.2021	Ergänzungen NH-Klasse, weitere Klarstellungen/Ergänzungen
3.0	01.02.2022	Verschiebung nicht förderfähiger Kosten in Nummer 8 , Konkretisierung bzgl. des sommerlichen Wärmeschutzes (Nummer 2.5), Zeitliche Begrenzung der Leistungen für Inspektion, Wartung und Garantie-verlängerungen
4.0	20.04.2022	Ergänzung nicht förderfähiger Kosten im Neubau (Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Gas) in Nummer 8.2
5.0	15.08.2022	Aufhebung förderfähiger Kosten für gasbetriebene Anlagen und ertragsabhängige Solarthermie, Konkretisierung bzgl. des Heizungs-Tausch-Bonus, weitere redaktionelle Anpassungen
6.0	22.09.2022	Definition Worst-Performing-Buildings, weitere redaktionelle Anpassungen

Auf den Programmseiten (BAFA) bzw. den Produktseiten (KfW) zur BEG finden Sie die jeweils aktuelle Version des Infoblatts. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Infoblatts wird Antragsstellenden daher empfohlen.

Vorangegangene Versionen sind im KfW-Downloadcenter Inlandsförderung sowie im KfW-Partnerportal verfügbar (www.kfw.de/archiv-4863 bzw. www.kfw.de/partnerportal).

Inhalt

1	Förderfähige Maßnahmen und Leistungen – Vorbemerkungen	4
1.1	Grundsätzliches zu den Fördermaßnahmen und zum Förderumfang	5
1.2	Grundsätzliches zur Prüfung der förderfähigen Maßnahmen und der Rechnungsprüfung	5
1.3	Umfeldmaßnahmen	6
1.4	Bauwerkskosten (Neubau), Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze förderfähiger Kosten	7
1.5	Gemischt genutzte Gebäude	7
1.5.1	Gemischt genutzte Wohngebäude - Förderung der Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung	7
1.5.2	Gemischt genutzte Nichtwohngebäude - Förderung der Gebäudeteile mit Wohnnutzung	8
1.5.3	Förderung spezifischer Wohn- bzw. Nichtwohngebäudemaßnahmen der BEG EM in gemischt genutzten Gebäuden	9
1.6	Erweiterung/Anbau/Ausbau/Umwidmung	9
1.7	Worst-Performing-Buildings (WPB) im Sinne der BEG	10
2	Maßnahmen an der Gebäudehülle	11
2.1	Außenwände	11
2.2	Dachflächen	11
2.3	Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen	12
2.4	Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren, Vorhangfassaden und Tore	12
2.5	Sommerlicher Wärmeschutz	13
3	Anlagentechnik (außer Heizung)	14
3.1	Wohngebäude sowie Nichtwohngebäude: Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung	14
3.2	Wohngebäude: Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen	15
3.3	Nichtwohngebäude: Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen	15
3.4	Nichtwohngebäude: Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen	15
3.4.1	Wohngebäude sowie Nichtwohngebäude: Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden	15
3.5	Wohngebäude („Efficiency Smart Home“): Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes oder des angeschlossenen Gebäudenetzes	15
3.5.1	Smart Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik	15
3.5.2	Systemtechnik	16
3.5.3	Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme	16
3.5.4	notwendige Elektroarbeiten	16
3.5.5	Energiemanagementsysteme, Einregulierung	16
3.6	Nichtwohngebäude: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	16
3.7	Nichtwohngebäude: Kältetechnik zur Raumkühlung	16
3.8	Nichtwohngebäude: Energieeffiziente Beleuchtungssysteme	17
4	Kosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	17
4.1	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	18
4.2	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	18
4.3	Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden	18

4.4	Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage.....	18
4.5	Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr (Biomasseanlagen).....	19
4.6	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme	19
4.7	Wärmespeicher	19
4.8	Heiz- bzw. Technikraum.....	19
4.9	Brennstoffaufbewahrung	19
4.10	Abgassysteme und Schornsteine.....	20
4.11	Wärmeverteilung und Wärmeübergabe	20
4.12	Warmwasserbereitung	20
4.13	Demontagearbeiten.....	20
5	Heizungsoptimierung.....	21
6	Fachplanung und Baubegleitung.....	21
6.1	Energetische Fachplanung und Baubegleitung	23
6.1.1	Konzeptionierung und Bestandsaufnahme.....	23
6.1.2	Planung und Nachweisführung	23
6.1.3	Beratungsleistungen	24
6.1.4	In Vorbereitung der Baubegleitung	24
6.1.5	Während der Baubegleitung	24
6.1.6	Nach der Umsetzung der Maßnahme.....	25
6.2	Leistungen zur Dokumentation der energetischen Fachplanung und Baubegleitung	25
6.3	Beratungs- und Planungsleistungen zur Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitszertifizierung	26
6.3.1	Projektvorbereitung.....	26
6.3.2	Vorplanung, Entwurfsplanung und Ausführungsplanung	26
6.3.3	Vorbereitung der Vergabe.....	26
6.3.4	Projektdokumentation	26
6.3.5	Besondere planungsbegleitende Leistungen.....	26
7	Anlagen zur Stromerzeugung bei Effizienzhäusern/-gebäuden (BEG WG/NWG)	27
8	Nicht förderfähige Maßnahmen.....	28
8.1	Gebäudehülle (nicht förderfähige Kosten)	28
8.2	Wärmeerzeuger/Heizungsanlagen (nicht förderfähige Kosten)	29
8.3	Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten)	29
8.4	Anlagentechnik außer Heizung (nicht förderfähige Kosten)	30
8.5	Sanitäreinrichtungen (nicht förderfähige Kosten).....	30
8.6	Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten)	30
8.7	Sonstige Arbeiten und Leistungen - nicht förderfähige Kosten.....	30
	Impressum	31

Ziel der Bundesförderung für effiziente Gebäude „Einzelmaßnahmen (BEG EM)“, „Wohngebäude (BEG WG)“ und „Nichtwohngebäude (BEG NWG)“ ist es, Investitionen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Vorhaben, die die Förderbedingungen der jeweiligen Richtlinie zur BEG und den dazugehörigen technischen Mindestanforderungen (TMA) erfüllen, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durch Zuschüsse oder alternativ durch zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen.

Das BAFA wickelt im Rahmen der BEG EM die Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen ab. Die Durchführung der BEG WG und BEG NWG – Kreditförderung sowie Zuschussförderung für kommunale Antragsteller wird durch die KfW durchgeführt.

Es sind grundsätzlich die technischen Mindestanforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung einzuhalten. Etwaige Anpassungen im Rahmen von Richtlinienänderungen können für das jeweilige Bauvorhaben nicht rückwirkend in Anspruch genommen werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten förderfähigen Maßnahmen und Leistungen handelt es sich um eine anzuwendende Orientierungshilfe in der Antragstellung für die Verwendungszwecke der Richtlinien (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) sowie für die Ausführungen nach den dazugehörigen technischen Mindestanforderungen (TMA BEG EM, TMA BEG WG und TMA BEG NWG). Die Liste ist nicht abschließend, aber im Kontext der vorgestellten Grundsätze und Inhalte anzuwenden.

1 Förderfähige Maßnahmen und Leistungen – Vorbemerkungen

Die Liste der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten anzuwenden. Diese Kosten sind von der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experten bzw. Fachunternehmen für die Antragsstellung in der Kredit- oder Zuschussvariante sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises anzugeben.

Gefördert werden ausschließlich die in den Richtlinien Bundesförderung für effiziente Gebäude „Einzelmaßnahmen (BEG EM)“, „Wohngebäude (BEG WG)“ und „Nichtwohngebäude (BEG NWG)“ genannten Fördertatbestände. Die bei der Durchführung der Maßnahmen geltenden technischen Anforderungen sind in der Anlage zu den Richtlinien "Technische Mindestanforderungen" detailliert dargestellt. Weiterführende Informationen finden sich in den Infoblättern mit den technischen FAQ zur BEG.

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Beim Neubau sind die gesamten Bauwerkskosten inklusive der Kosten der für den nutzungsunabhängigen Gebäudebetrieb notwendigen technischen Anlagen für das Gebäude förderfähig, unabhängig davon inwieweit die einzelnen Gebäudeteile in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die den Einzelleistungen nicht direkt zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) nach einem nachvollziehbaren Schlüssel anteilig auf die förderfähigen Investitionskosten und nicht förderfähigen Maßnahmen umzulegen. In Anspruch genommene Rabattgewährungen (auch Skonto) und gegebenenfalls vorgenommene Abzüge bei Nachlass oder Minderung reduzieren im vollen Umfang die anrechenbaren Investitionskosten.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“) gemäß den nachfolgenden Kapiteln gefördert, deren Auflistung **nicht abschließend** ist. Unter „Kosten erforderlicher Umfeldmaßnahmen“ sind Nebenkosten für Arbeiten bzw. Investitionen zu verstehen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit einer zuvor genannten förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern, z. B. Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen.

Bei separatem Kauf des Materials können auch die Materialkosten als Teil der förderfähigen Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung bzw. der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.

1.1 Grundsätzliches zu den Fördermaßnahmen und zum Förderumfang

Es können grundsätzlich Bruttokosten inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellenden besteht, können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Für Sanierungsmaßnahmen, die im Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ gefördert werden, ist eine steuerliche Geltendmachung gemäß §§ 35 a Absatz 3 und 35 c Einkommensteuergesetz ausgeschlossen.

Ferienwohnungen/Ferienhäuser/Wochenendhäuser: Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Wochenendhäuser dienen nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen und sind daher gemäß GEG § 3 Nr. 33 als Wohngebäude einzustufen. Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser, die nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen, sind nicht förderfähig.

Beherbergungsbetriebe/Beherbergungsstätten: Sofern Gebäude nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, sind sie als Wohngebäude einzustufen.

Siehe auch Punkt „Ferienwohnungen/Ferienhäuser/Wochenendhäuser“.

Beherbergungsstätten, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen und einen hoteltypischen oder hotelähnlichen Nutzungscharakter aufweisen, sind gemäß GEG § 3 Nr. 23 als Nichtwohngebäude einzustufen. Typische Beherbergungsstätten sind Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser, Jugendherbergen, Ferienheime.

Die Abgrenzung hat auf Basis der gesetzlichen bzw. ordnungsrechtlichen Grundlagen zu erfolgen. Für die Förderung ist die baurechtliche Einordnung des Gebäudes als ein Wohn- oder als ein Nichtwohngebäude im Sinne des GEG § 3 Nr. 33 oder 23 maßgebend. Im Zweifelsfall und sofern für das Vorhaben keine Baugenehmigung einzuholen oder dieser keine Einordnung zu entnehmen ist, ist die Einordnung des Gebäudes für den öffentlich-rechtlichen Nachweis mit der für den Vollzug des GEG zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen und zu dokumentieren.

Gebäude der Glaubensausübung: Es werden nur Gebäude gefördert, die unter den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 7 GEG fallen „Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind“ nicht unter den Anwendungsbereich des GEG. Weisen Gebäude – die im Anwendungsbereich des GEG liegen und überwiegend nicht der Glaubensausübung dienen (z. B. Krankenhäuser, Altenheime) – Räume auf, die dem Gottesdienst oder religiösen Zwecken gewidmet sind, werden diese mitgefördert.

Diese Räume gelten bei der Berechnung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten nicht als Wohneinheiten (BEG WG, BEG EM). Die Nettogrundfläche dieser Räume ist nicht für die Förderhöchstgrenze anrechenbar (BEG NWG, BEG EM).

1.2 Grundsätzliches zur Prüfung der förderfähigen Maßnahmen und der Rechnungsprüfung

Prüfung der förderfähigen Maßnahmen: Aufgabe der Energieeffizienz-Expertin bzw. des -Experten im Falle der Antragstellung einer Maßnahme nach Nummer 5.3 oder 5.4 der Richtlinie BEG EM alternativ des eingebundenen Fachunternehmens (im Folgenden: Energieeffizienz-Expertin bzw. -Experte/eingebundenes Fachunternehmen) ist es, anhand der vorliegenden Rechnungen die förderfähigen Maßnahmen

- gemäß der Förderrichtlinie sowie
- den Anlagen „Technische Mindestanforderungen“ und
- diesem Infoblatt „Liste der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ als Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen Kosten für die Zuschuss- bzw. Kreditnehmenden

festzustellen.

Die Pflichten der Energieeffizienz-Expertin bzw. des -Experten/eingebundenen Fachunternehmens gehen aus den jeweiligen Richtlinien inkl. den Anlagen „Technische Mindestanforderung“ hervor. Darüber hinaus ist es der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experten/begleitenden Fachunternehmen im Auftragsverhältnis freigestellt, weitere Aufgaben zu übernehmen, welche als förderfähige Leistungen finanziert werden können.

Die Prüfung der förderfähigen Maßnahmen durch die Energieeffizienz-Expertin bzw. den -Experten/begleitende Fachunternehmen erfolgt grundsätzlich formfrei (z. B. handschriftlich auf Rechnungskopien oder in Tabellenform).

Die Prüfung nach Vorhabendurchführung ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und die Dokumentation ist den Zuschuss- bzw. Kreditnehmenden zu übergeben. Anhand der Prüfung bzw. deren Dokumentation müssen sich die Rechnungen und ggf. einzelne Rechnungspositionen eindeutig den förderfähigen Maßnahmen zuordnen lassen.

Bei Vorhaben an Einfamilien-, Zweifamilien- und Mehrfamilienhäusern bis 15 Wohneinheiten bzw. kleinen Nichtwohngebäuden dürfte in der Regel die vollständige Prüfung der Rechnungen zu vertreten sein. Ab größeren Mehrfamilienhäusern bzw. bei größeren Nichtwohngebäuden bis zu großen Vorhaben von z. B. (Wohnungs-)Unternehmen entscheidet die Energieeffizienz-Expertin bzw. der -Experte über eine dem Vorhaben angemessene Prüfung. Diese kann erfolgen z. B. durch Rechnungsprüfung über die wesentlichen energetischen Maßnahmen/Materialien, stichprobeweise Prüfungen von Rechnungen, Prüfung durch Dritte wie z. B. Steuerberatende oder Wirtschaftsprüfende und durch eine bestätigte Auflistung/Übersicht der Kreditnehmenden oder von Lieferunternehmen/Handwerksunternehmen/Bauunternehmen auf Basis etablierter Geschäftsbeziehungen.

Anforderungen an die Rechnungsstellung, Bescheinigungen: In Rechnungen sind für die eingebauten Materialien die energetisch relevanten Kennwerte mit anzugeben, wie z. B. Wärmeleitfähigkeit und Materialdicke von Dämmstoffen. Ebenso sind Bescheinigungen, wie z. B. Herstellerbescheinigungen zum U_w -Wert von Fenstern den Rechnungen beizulegen.

Berücksichtigung nicht ausgewiesener Maßnahmen: Energetisch relevante Maßnahmen, die nicht eindeutig aus Rechnungen ablesbar sind, können dennoch anteilig berücksichtigt werden. Beispielsweise können bei der Erneuerung der gesamten Elektroinstallationen eines Gebäudes einzelne förderfähige Maßnahmen, wie die Erneuerung einer Klingelanlage bei Dämmung der Außenwände, nicht im Einzelnen ausgewiesen sein. In diesen Fällen ist der zu berücksichtigende Anteil im Verhältnis zum jeweiligen Umfang der Gesamtleistung angemessen zu bestimmen.

Nicht förderfähige Maßnahmen: Maßnahmen, welche die technischen Mindestanforderungen im jeweiligen Förderprogramm nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.

1.3 Umfeldmaßnahmen

Gefördert werden weiterhin die gegebenenfalls anteiligen Kosten für vorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen (notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien):

- Montage, Installation, Einweisung und Inbetriebnahme
- Baustelleneinrichtung wie Bautafel, Schilder, Absperrung von Verkehrsflächen, Baustellensicherung
- Rüstarbeiten wie Gerüst, Schutzbahnen, Fußgängerschutz tunnel, Bauaufzüge
- Baustoffuntersuchung
- Bautechnische Voruntersuchungen z. B. zum Aufbau der Gebäudehülle
- Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen
- Entsorgung von Komponenten, Bauteilen oder Bauteilschichten, Baustoffen, Baumaterial etc. (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Herstellung bzw. Verkleinerung/Vergrößerung/Verschluss notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche für Installationen und Einbringe-/Revisionsöffnungen für energetisch relevante Anlagen, inklusive Dämmmaßnahmen, Maler-, Putzarbeiten
- Wiederherstellungsarbeiten, sofern diese im Zusammenhang mit den energetischen Maßnahmen stehen, z. B. wenn durch den Heizkörperaustausch eine Erneuerung von Fliesen im Bad erforderlich wird
- Ausbau und Entsorgung von energetisch relevanten Altanlagen
- Notwendige bauliche Maßnahmen an Räumen für technische Anlagen einschließlich Neubau separater Technikräume, sofern für die Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderlich
- Einbau einer energieeffizienzfördernden Regelung in einer Übergabestation

Bei Durchführung von Maßnahmen zur gesamten Modernisierung von Wohngebäuden können die Kosten für die energetisch nicht direkt relevanten Neben- und Wiederherstellungsarbeiten nachvollziehbar anteilig berücksichtigt werden (z. B. über Zuordnung zu den Flächen oder den direkten Kosten).

Als Umfeldmaßnahmen (Baunebenkosten) können die zusätzlichen Kosten einer Wohnungseigentümers- und Wohnungseigentümergeinschaft(en)-Verwaltung für die Beschlussfassung einer förderfähigen energetischen Sanierung (Modernisierung), die Antragstellung und Abwicklung einer Förderzusage berücksichtigt werden.

Kosten für Objektplanung, Fachplanung oder allgemeine Baunebenkosten, wie beispielsweise für Gutachten und Beratungsleistungen, können als Baunebenkosten (Umfeldmaßnahmen) berücksichtigt werden, sofern sie sich auf das geförderte Gebäude beziehen, in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden und für diese keine Förderung nach Nummer 5.3. der Richtlinie (Energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung) beantragt wurde.

Als Umfeldmaßnahmen können für Aufzugsschächte Systeme zur Rauchableitung, Lüftung und Wärmeabfuhr in Aufzugsanlagen gefördert werden, die der Energieeinsparung im Gebäude dienen, indem sie die für den Brandfall vorgesehenen Schachttöfnungen bedarfsgerecht temporär verschließen und sofern mit dem jeweiligen System die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Lüftung und Entrauchung von Aufzugsschächten eingehalten werden.

Nicht förderfähige Umfeldmaßnahmen sind in [Abschnitt 8](#) benannt.

1.4 Bauwerkskosten (Neubau), Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze förderfähiger Kosten

Beim Neubau sind die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten für das Gebäude förderfähig. Die Bemessungsgrundlage für die Förderung bleibt dabei unverändert:

- BEG WG: Wohneinheiten
- BEG NWG: Quadratmeter Nettogrundfläche im thermisch konditionierten Gebäudevolumen nach § 3 Absatz 1 Nummer 22 GEG. Im Rahmen der Förderung der gebäudebezogenen Investitionskosten mitgeförderte Bereiche außerhalb des thermisch konditionierten Gebäudevolumens (z. B. Tiefgarage) erhöhen somit nicht den Förderhöchstbetrag für das Nichtwohngebäude.

Nicht förderfähige gebäudebezogene Investitionskosten sind in [Abschnitt 8](#) benannt.

1.5 Gemischt genutzte Gebäude

1.5.1 Gemischt genutzte Wohngebäude - Förderung der Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung

Sind in einem Wohngebäude (Gebäude mit mehr als 50 Prozent Wohnnutzung) Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung enthalten, für die unter Berücksichtigung des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) keine getrennte Behandlung als Nichtwohngebäude erforderlich ist, kann das Gebäude insgesamt als Wohngebäude behandelt und gefördert werden. Die Flächen der Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung und die zugehörigen förderfähigen Kosten können im Rahmen der Wohngebäudedeförderung berücksichtigt werden. Die energetischen Kosten für die Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung können aus der Förderung für die Wohneinheiten mitfinanziert werden. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung nicht als Wohneinheiten.

Getrennte Behandlung

Bei einer getrennten Behandlung von Gebäudeteilen mit Wohnnutzung und Gebäudeteilen mit Nichtwohnnutzung gemäß GEG bzw. den BEG-Richtlinien (siehe hierzu auch „Liste der technischen FAQ – Effizienzhäuser / Effizienzgebäude“ bzw. „Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen“) erfolgt neben der Förderung des Wohngebäudeteils als Wohngebäude die Förderung des Nichtwohngebäudeteils als Nichtwohngebäude.

Im Rahmen der Wohngebäude-Förderung können in diesem Fall nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur Nettogrundfläche des nichtwohnwirtschaftlich genutzten Gebäudeteils). Energetische Kosten, die unmittelbar

der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden. Ebenso können die energetischen Kosten für die Zubehörräume wohnwirtschaftlicher Flächen angesetzt werden, wie etwa Keller- oder Abstellräume, die innerhalb des beheizten Gebäudevolumens jedoch außerhalb der Wohnung liegen.

Im Rahmen der Nichtwohngebäude-Förderung können in diesem Fall nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den nicht wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Nettogrundfläche des nichtwohnwirtschaftlich genutzten Gebäudeteils zur Wohnfläche). Energetische Kosten, die unmittelbar dem Nichtwohngebäudeteil zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden, sofern die Flächen in den Anwendungsbereich des GEG fallen.

Förderung zentraler Heizungs- und Lüftungsanlagen als Einzelmaßnahme (BEG EM)

Alternativ kann für eine zentrale Heizungs- und Lüftungsanlage als Einzelmaßnahme (BEG EM) in einem gemischt genutzten Wohngebäude folgende Möglichkeit zur Antragstellung genutzt werden: Eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude ist in der BEG EM für Wohngebäude förderfähig. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen in diesem Fall die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten. Diese Möglichkeit zur Antragstellung gilt unabhängig davon, ob Wohn- und Nichtwohngebäudeanteile des Gesamtgebäudes nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt zu behandeln sind.

1.5.2 Gemischt genutzte Nichtwohngebäude - Förderung der Gebäudeteile mit Wohnnutzung

Sind in einem Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 Prozent Nichtwohnnutzung) zu Wohnzwecken genutzte Flächen enthalten, für die unter Berücksichtigung des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) keine getrennte Behandlung als Wohngebäude erforderlich ist, können diese Flächen und die zugehörigen förderfähigen Kosten im Rahmen der Nichtwohngebäudeförderung berücksichtigt werden (z. B. eine Hausmeisterin- bzw. Hausmeisterwohnung in einer Schule). Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die zu Wohnzwecken genutzten Flächen ebenfalls zur Nettogrundfläche.

Getrennte Behandlung

Bei einer getrennten Behandlung von Gebäudeteilen mit Wohnnutzung und Gebäudeteilen mit Nichtwohnnutzung gemäß GEG bzw. den Technischen Mindestanforderungen der BEG (siehe hierzu auch „Liste der technischen FAQ – Effizienzhäuser / Effizienzgebäude“ bzw. „Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen“) erfolgt neben der Förderung des Nichtwohngebäudeteils als Nichtwohngebäude die Förderung des Wohngebäudeteils als Wohngebäude.

Im Rahmen der Nichtwohngebäude-Förderung können in diesem Fall nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den nicht wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der nichtwohnwirtschaftlichen Nutzfläche zur Wohnfläche). Energetische Kosten, die unmittelbar dem Nichtwohngebäudeteil zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden, sofern die Flächen in den Anwendungsbereich des GEG fallen.

Im Rahmen der Wohngebäude-Förderung können in diesem Fall nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur nichtwohnwirtschaftlichen Nutzfläche). Energetische Kosten, die unmittelbar der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden. Ebenso können die energetischen Kosten für die Zubehörräume wohnwirtschaftlicher Flächen angesetzt werden, wie etwa Keller- oder Abstellräume, die innerhalb des beheizten Gebäudevolumens jedoch außerhalb der Wohnung liegen.

Förderung zentraler Heizungs- und Lüftungsanlagen als Einzelmaßnahme (BEG EM)

Alternativ kann für eine zentrale Heizungs- und Lüftungsanlage als Einzelmaßnahme (BEG EM) in einem gemischt genutzten Nichtwohngebäude folgende Möglichkeit zur Antragstellung genutzt werden: Eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude ist in der BEG EM für Nichtwohngebäude förderfähig. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen in diesem Fall die zu Wohnzwecken genutzten Flächen ebenfalls zur Nettogrundfläche.

Diese Möglichkeit zur Antragstellung gilt unabhängig davon, ob Wohn- und Nichtwohngebäudeanteile des Gesamtgebäudes nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt zu behandeln sind.

1.5.3 Förderung spezifischer Wohn- bzw. Nichtwohngebäudemaßnahmen der BEG EM in gemischt genutzten Gebäuden

In einem gemischt genutzten Wohngebäude (Gebäude mit mehr als 50 Prozent Wohnnutzung) sind für die Nichtwohngebäudeanteile die spezifischen BEG-Einzelmaßnahmen für Nichtwohngebäude, unabhängig vom Flächenanteil der Nichtwohnnutzung, förderfähig:

- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik - Nichtwohngebäude
- Erstinstitution/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude
- Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude
- Kältetechnik zur Raumkühlung - Nichtwohngebäude
- Energieeffiziente Beleuchtungssysteme - Nichtwohngebäude

Die Antragsstellung erfolgt in diesen Fällen in der BEG EM für Nichtwohngebäude.

In einem gemischt genutzten Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 Prozent Nichtwohnnutzung) sind für die Wohngebäudeanteile mit vollständigen Wohneinheiten die spezifischen BEG Einzelmaßnahmen für Wohngebäude, unabhängig vom Flächenanteil der Wohnnutzung förderfähig:

- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes – Wohngebäude („Efficiency Smart Home“)
- Erstinstitution/Erneuerung von Lüftungsanlagen – Wohngebäude

Die Antragsstellung erfolgt in diesen Fällen in der BEG EM für Wohngebäude.

1.6 Erweiterung/Anbau/Ausbau/Umwidmung

Wohngebäude:

Die Erweiterung bestehender Wohngebäude, z. B. durch einen Anbau, oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen, z. B. Dachgeschossausbau, ist über die BEG EM sowie über die BEG WG als Sanierung förderfähig.

Ausnahme: Ausschließlich in der Erweiterung oder im Ausbau neu entstehende Wohneinheiten (ohne Einbeziehen von zuvor beheizter Fläche) werden in der BEG WG als Neubau gefördert.

Bei Umwidmung von unbeheizten Nichtwohnflächen gilt: Sofern ausschließlich durch Umwidmung vormals nicht beheizter Räume zu Wohnräumen eine neue abgeschlossene Wohneinheit entsteht (ohne Einbeziehen von zuvor beheizter Fläche), ist eine Antragstellung für diese Wohneinheit nur in der BEG WG als Neubau möglich.

Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden sowie Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG sind durch Erweiterung oder Ausbau neu entstehende Wohneinheiten als energetische Sanierung förderfähig. Nicht als Erweiterung förderfähig sind Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.

Nichtwohngebäude:

Bei Erweiterungen/Ausbau bestehender Nichtwohngebäude um mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängender Nettogrundfläche (Erweiterung z. B. durch einen Anbau; Ausbau von Räumen, die vormals nicht Teil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens waren, z. B. durch einen Dachgeschossausbau) besteht die Förderfähigkeit des Erweiterungsbaus/des Ausbaus ausschließlich als Neubau zum Effizienzgebäude.

Eine Ausnahme gilt für den Ausbau integrierter Teile eines Nichtwohngebäudes: Wenn integrierte Teile eines Nichtwohngebäudes vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht Bestandteil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens waren und durch Ausbau (bzw. Umnutzung) Bestandteil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens werden, ist eine Förderung in der BEG NWG als Sanierung möglich. Die betrifft insbesondere die Umnutzung und den Ausbau innenliegender Räume/Gebäudeteile, die vor Umsetzung der Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen (z. B. unbeheizte Räume, ausschließlich für Produktionsprozesse konditionierte Räume, etc.).

Integrierte Teile eines Nichtwohngebäudes liegen nur dann vor, wenn diese Räume/Gebäudeteile überwiegend an andere, beheizte Räume grenzen, die in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Die

Umfassungsflächen integrierter Gebäudeteile dürfen somit zu maximal 50 % der Fläche wärmeübertragene Umfassungsflächen gegen Außenluft, Erdreich oder unbeheizte Räume sein.

Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden ist durch Erweiterung oder Ausbau neu entstehende Nichtwohnfläche als energetische Sanierung förderfähig (soweit diese Fläche Teil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens ist). Nicht als Erweiterung förderfähig sind Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.

1.7 Worst-Performing-Buildings (WPB) im Sinne der BEG

Ein Wohn- oder ein Nichtwohngebäude ist im Sinne der BEG ein Worst Performing Building (WPB), wenn es sich über einen gültigen Energieausweis oder alternativ über das Baujahr und den Sanierungszustand der Außenwand als solches qualifiziert.

Definition WPB über den Energieausweis

Ein Wohngebäude ist ein WPB im Sinne der BEG, wenn ein Energieausweis der Klasse H für dieses Wohngebäude vorliegt.

Der Energieausweis kann als Energiebedarfs- oder als Energieverbrauchsausweis erstellt sein.

Ein Nichtwohngebäude ist ein WPB im Sinne der BEG, wenn der im Energieausweis für dieses Nichtwohngebäude ausgewiesene Energiebedarf größer oder gleich dem dort ausgewiesenen Endwert der Skala ist. Im Falle eines Energiebedarfsausweises ist der Endwert der Skala für den Primärenergiebedarf maßgeblich (Seite 2 des Energieausweises). Im Falle eines Energieverbrauchsausweises ist der Endwert der Skala für den Endenergieverbrauch Wärme maßgeblich (Seite 3 des Energieausweises).

Es muss sich um einen gültigen Energieausweis handeln. Das im Energieausweis ausgewiesene Gültigkeitsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten sein.

Der Energieausweis muss den Zustand unmittelbar vor der Sanierung zum Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude beschreiben.

Bei gültigen Energieausweisen für Wohngebäude, aus denen die Klasse noch nicht hervorgeht (Erstellung vor 2014), gilt ein Gebäude als WPB im Sinne der BEG, wenn der im Energieausweis ausgewiesene Wert größer oder gleich 250 kWh/m² a Endenergie ist (Endenergiebedarf im Bedarfsausweis bzw. Endenergieverbrauch im Verbrauchsausweis).

Definition WPB über Baujahr und Sanierungszustand der Außenwand – für Gebäude mit Baujahr bis 1957

Unabhängig von der Einstufung im Energieausweis ist ein Gebäude (Wohn- oder Nichtwohngebäude) ein WPB im Sinne der BEG, wenn das Baujahr des Gebäudes 1957 oder früher ist und mindestens 75 % der Fläche der Außenwand energetisch unsaniert ist.

Als Baujahr gilt das Jahr der Baufertigstellung. Alternativ ist es zulässig, das Jahr des Bauantrags bzw. der Bauanzeige für die Bewertung zu nutzen, sofern das Gebäude dementsprechend fertiggestellt wurde.

Der Flächenanteil einer Außenwand gilt als unsaniert, wenn an dieser Wandfläche keine Maßnahmen umgesetzt wurden, die den U-Wert maßgeblich verbessert haben.

Das Aufbringen einer Wärmedämmung nach dem 31.12.1983 gilt als energetische Sanierung, unabhängig von der Art und der Dicke der Dämmung.

Folgende Maßnahmen gelten nicht als energetische Sanierung:

- Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an einer Außenwand (einschließlich Wärmedämmung), die bis einschließlich 31.12.1983 umgesetzt wurden.
- Erneuerung oder Instandsetzung des Fassadenputzes
- Aufbringen eines Wärmedämmputzes

Der Mindestanteil der unsanierten Fläche der Außenwand muss unmittelbar vor der Sanierung zum Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude vorliegen.

2 Maßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden die nachfolgend genannten energetischen Maßnahmen zur Wärmedämmung sowie die Erneuerung, der erstmalige Einbau und die energetische Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau durch die jeweiligen Fachunternehmen.

Bauteile, die Strom aus erneuerbaren Energien zur Eigenstromversorgung erzeugen und nicht durch das EEG gefördert werden, sind in der BEG EM förderfähig, sofern sie lediglich im Rahmen der Wiederherstellung der Funktionalität des Gebäudes eingebaut werden und die jeweils relevanten TMA erfüllen (z. B. Solardachziegel zur Wiederherstellung des Daches im Rahmen einer energetischen Dachdämmung, Fenster mit integrierter Solarstromerzeugung). Es werden jeweils nur die Baukosten für das Außenbauteil bei den förderfähigen Kosten angerechnet; weitere Komponenten (betreffend Stromverteilungssystem etc.) werden nicht gefördert und müssen abgezogen werden.

2.1 Außenwände

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung)
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- Notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung/Verlängerung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- bzw. Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Einbau neuer bzw. Erneuerung der Fensterbänke
- Einbau fassadenintegrierter Lüftungsgeräte, Lüftungselemente (z. B. Außenwandluftdurchlässe) und Luftleitungen in und an der Fassade
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maler- und Putzarbeiten inklusive Stuckarbeiten, Fassadenverkleidung, z. B. Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Erneuerung von Ausfachungen bei Fachwerkaußenwänden
- Maßnahmen zum Schutz vor Wetter- bzw. Klimaextremen (z. B. Sturm-, Hagel- und Schlagregenschutz)
- Mineralische Brandriegel zur Brandabschottung innerhalb von Wärmedämmverbundsystemen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung der Briefkasten- und Klingelanlage
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen, Geländer und Eingangsstufen
- Verlegung der Regenrohre, Spenglerarbeiten
- Wiederherstellung der Außenanlage/Rabatte
- Erhalt und Neuanlage von Fassadenbegrünung
- Erhalt und Neuanlage von Nistplätzen für Gebäudebrüter, z. B. durch Einbau von Nistkästen/Niststeinen in die Fassade oder in die Wärmedämmung sowie besondere Konstruktionen in Traufkästen; weitere Informationen unter www.bund-hannover.de "Artenschutz an Gebäuden" und www.bund-dueren.de "Artenschutz"

2.2 Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- bzw. Aufbringen der Wärmedämmung

- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Dachausstiege im unbeheizten Bereich auch ohne Anforderung an den U-Wert, sofern diese für die Durchführung von Arbeiten auf dem Dach erforderlich sind (z. B. Einbau von Schornsteinfeger- und Schornsteinfegerinnen-Ausstiegsluken im mitgedämmten Dachspitz/in unbeheizten Dachräumen)
- Verkleidung der Dämmung (z. B. Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (z. B. Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn etc.
- Erhalt und Neuanlage von Dachbegrünungen
- Erneuerung/Einbau von Oberlichtern, Lichtkuppeln
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche, Spenglerarbeiten
- Notwendige Arbeiten an Antennen, Satellitenschüsseln, Elektrik, Blitzableiter
- Schornsteinkopf neu einfassen, z. B. Kaminabdeckung, Kaminverkleidung
- Erhalt und Neuanlage von Nistplätzen für Gebäudebrüter, z. B. durch Einbau von Nistkästen/Niststeinen in besondere Konstruktionen in Traufkästen, Dachschrägen oder im Giebelbereich; weitere Informationen unter www.bund-hannover.de "Artenschutz an Gebäuden" und www.bund-dueren.de "Artenschutz"

2.3 Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen

- Notwendige Abbrucharbeiten
- Bauwerkstroockenlegung
- Ein- bzw. Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- Notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens; Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, z. B. Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, z. B. zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

2.4 Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren, Vorhangfassaden und Tore

- Notwendige Ausbauarbeiten
- Bei Nichtwohngebäuden: Einbau und Erneuerung von Toren (bei Wohngebäuden werden Tore ausschließlich dann (als Außentüren) gefördert, wenn sie Teil der thermischen Hüllfläche sind)
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren bzw. deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen sowie von in der Fensterbank integrierten Geräten
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum

- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer bzw. Erneuerung der Fensterbänke
- Einbau neuer bzw. Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Fliegengitter, sofern diese fest eingebaut sind
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle. Bei Mehrfamilienhäusern z. B. auch Erneuerung von Wohnungseingangstüren zum unbeheizten Treppenhaus, Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden
- Maßnahmen zur Ab- und Durchsturzicherung, wie z. B. absturzsichernde Verglasung (DIN 18008-4, ehemals TRAV) und Fensterstangen zur Absturzicherung
- Notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen
- Einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, (auch ohne Nachweis über die Berücksichtigung der Festigkeit und Ausführung der umgebenden Wände)
- Einbruchhemmende Fenster, Fenstertüren und -rahmen sowie Außentüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile
- Pilzkopfverriegelungen, drehgehemmter Fenstergriff, Sicherheitsverglasung, selbstverriegelnde Mehrfachverriegelung, Sicherheitsrosette, verdeckt liegender Profilzylinder oder Sicherheitsprofilzylinder, Bandseitensicherung etc.
- Nachrüstsysteme wie Beschläge und Schlösser nach DIN 18104 Teil 1 oder 2, Mehrfachverriegelungssysteme mit Sperrbügelfunktion nach DIN 18251, Klasse 3 oder besser sowie Einsteckschlösser nach DIN 18251, Klasse 4 oder besser
- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Empfehlung zum Einbruchschutz bei Neuverglasung: Einbruchhemmendes Glas entsprechend P4A oder besser nach EN 356
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichem Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Erneuerung bzw. Einbau von Dichtungen, z. B. Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Maßnahmen zum Schutz vor Wetter- bzw. Klimaextremen (z. B. Sturm-, Hagel- und Schlagregenschutz sowie Bauelemente an Fenstern und Türen zum Schutz bei Überschwemmungen durch Flüsse oder Starkregen)
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz. Für Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bietet z. B. der Verband Fenster und Fassade den Leitfaden "Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz" unter www.window.de an

Sonnenschutzvorrichtungen als Umfeldmaßnahme:

- Erstmaliger Einbau bzw. Erneuerung von Rollläden und anderen außenliegenden bzw. zwischen den Scheiben liegenden Sonnenschutzvorrichtungen
- Sonnenschutzvorrichtungen im Scheibenzwischenraum, wenn die Fenster die jeweiligen Anforderungen an den U-Wert erfüllen
- Systeme zur optimierten Tageslichtversorgung z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung

Hinweis: Bei einer Förderung von Sonnenschutzvorrichtungen als Umfeldmaßnahme im Rahmen einer Einzelmaßnahme Fenster bestehen keine Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz.

2.5 Sommerlicher Wärmeschutz

Förderfähig ist der Ersatz oder der erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung.

Im Rahmen der BEG Einzelmaßnahme „Sommerlicher Wärmeschutz“ sind ausschließlich außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen nach DIN 4108-2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 (unabhängig von der Art des Antriebes) förderfähig.

Außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen gemäß DIN 4108-2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 sind:

- Fensterläden und Rollläden
- Jalousien und Raffstores
- Markisen, die parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen

Zwischen den Scheiben liegende Sonnenschutzvorrichtungen sind im Zusammenhang mit der Einzelmaßnahme „Fenster“ förderfähig.

Bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden sind sowohl außenliegende als auch zwischen den Scheiben liegende Sonnenschutzvorrichtungen förderfähig.

3 Anlagentechnik (außer Heizung)

Im Rahmen der BEG EM sind die anlagentechnischen Einzelmaßnahmen der nachfolgenden Abschnitte förderfähig.

Darüber hinaus sind

- In der systemischen Sanierungsförderung (BEG WG/BEG NWG) alle technischen Anlagen des Effizienzhauses bzw. Effizienzgebäudes förderfähig, die für die Erreichung des energetischen Standards des Effizienzhauses bzw. Effizienzgebäudes erforderlich sind oder darüber hinaus die Energieeffizienz des Gebäudes verbessern, mit Ausnahme der Anlagen, die in [Nummer 8](#) ausgeschlossen sind.
- In der Neubauförderung (BEG WG/BEG NWG) alle technischen Anlagen des Effizienzhauses bzw. Effizienzgebäude förderfähig, mit Ausnahme der Anlagen, die in [Nummer 8](#) ausgeschlossen sind.

3.1 Wohngebäude sowie Nichtwohngebäude: Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung

Gefördert werden anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz raumlufttechnischer Anlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Einregulierung durch die jeweiligen Fachunternehmen, darunter beispielhaft Folgendes:

- Einbau der raumlufttechnischen Anlage, gegebenenfalls müssen Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle erfüllt werden
- Notwendige Ausbauarbeiten
- Wand- und Durchbrucharbeiten
- Luftdurchlässe und Luftleitungen
- Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelemente
- Elektroanschlüsse
- Verkleidungen
- Notwendige Putz- und Malarbeiten (gegebenenfalls anteilig)
- Bauliche Maßnahmen am Raum für Lüftungszentrale
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Einbau/Errichtung eines Erdwärmetauschers
- Einbau von Solar-Luftkollektoren
- Errichtung eines separaten, schallgedämmten Raumes zur Aufnahme der zentralen Lüftungstechnik einschließlich Berücksichtigung der Erfordernisse für die regelmäßige Hygienewartung
- Luftdichtheitsmessung, Messung des Leckluftvolumenstroms
- Einbau einer Luftheizung

3.2 Wohngebäude: Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager
- Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe
- Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe

3.3 Nichtwohngebäude: Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen

- Bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärme-/Kälterückgewinnung (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)

3.4 Nichtwohngebäude: Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen

- Bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärme-/Kälterückgewinnung (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)
- Einbau drehzahl geregelter Ventilatoren
- Einbau von RLT-Geräten
- Einbau energieeffizienter, drehzahl geregelter Motoren
- Nachrüstung von Frequenzumformern zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren
- Einbau einer Wärme-/Kälterückgewinnung
- Erneuerung und Instandsetzung von Luftleitungen
- Nachträgliche Wärmedämmung der Außen- und Fortluftleitungen bei Innenaufstellung oder der Zu- und Abluftleitungen bei Außenaufstellung

3.4.1 Wohngebäude sowie Nichtwohngebäude: Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden

Förderfähig sind auch Leistungen wie Inspektionen, Wartungen und Garantieverlängerungen bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können.

3.5 Wohngebäude („Efficiency Smart Home“): Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes oder des angeschlossenen Gebäudenetzes

Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen in einem Gebäude (Heizung, Trinkwarmwasserbereitung, Lüftungs-/Klimatechnik, Beleuchtung etc.). Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

3.5.1 Smart Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik

- Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik für Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik sowie Einbindung von Wetterdaten, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom und Wasser
- Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen, Teilverbräuchen der unterschiedlichen Sparten und Energiekosten
- Elektronische Heizkostenverteiler, Wasser- und Wärmemengenzähler zur Visualisierung und Analyse von Heizwärmeverbräuchen
- Elektronische Systeme zur Betriebsoptimierung, der Bereitstellung von Nutzerinformation bei nachlassender Systemeffizienz und der Anzeige von notwendigen Wartungsintervallen, z. B. bei der Wärmeerzeugung, dem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage und den Emissionen aus der Wärmeerzeugung
- Wohnungsdisplay bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen Daten der Heiz- und Elektroenergie, von Warm- und Kaltwasser etc.
- Elektronische Heizkörperthermostate/Raumthermostate

- Integration von Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren, Beleuchtungsaktoren

3.5.2 Systemtechnik

- Systemtechnik für den Datenaustausch hausintern/-extern
- Elektronische Systeme zur Unterstützung der Netzdienlichkeit von Energieverbräuchen (z. B. für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser, Beleuchtung, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, Verbrauch und Erzeugung von erneuerbaren Energien, Haushaltsgeräte)

3.5.3 Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme

- Präsenzabhängige Zentralschaltung von Geräten, Steckdosen etc.
- Baugebundene Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Innentüren, Jalousien, Rollläden, Fenster, Türkommunikation, Beleuchtung, Heizung- und Klimatechnik
- Intelligente Türsysteme mit personalisierten Zutrittsrechten

3.5.4 notwendige Elektroarbeiten

- Notwendige Verkabelung (z. B. Ethernetkabel) oder kabellose funkbasierte Installationen (z. B. Router) für Kommunikations-/Notrufsysteme und intelligente Assistenzsysteme, USB-Anschlussbuchsen
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung. Leerrohre, Kabel (z. B. Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme

3.5.5 Energiemanagementsysteme, Einregulierung

- Energiemanagementsystem inklusive Integration in wohnwirtschaftliche Software
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
- Einstellarbeiten an der Regelung der Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik mit dem Ziel der Senkung des Energieverbrauchs (z. B. Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung)

3.6 Nichtwohngebäude: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Gefördert wird der Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die der Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599 - 11 dienen (inklusive notwendiger Feldgeräte).

Die nachfolgende Liste weist typische förderfähige Maßnahmen aus (nicht abschließend):

- Bedarfsabhängige Regelung von Lüftungs- und Klimaanlage
- Tageslicht- oder präsenzabhängige Steuerung oder Regelung von Beleuchtungsanlagen
- Bedarfsabhängige Regelung von Heizungssystemen, wie z. B. einer nutzungsabhängigen raumweisen Regelung der Raumtemperatur
- Komponenten zur Realisierung eines technischen Energiemanagementsystems mit dem Ziel der Energieeinsparung durch eine effiziente Betriebsweise des Gebäudes (z. B. Monitoring von anlagen- oder bereichsbezogenen Kenndaten und Energieverbräuchen (Sensorik), inklusive Gebäudeleittechnik sowie erforderliche Automations- und Feldelemente).
- Erstellung eines Mess-, Steuerungs- und Regelungskonzepts,
- Erstellung eines Zählerkonzepts.

Zusätzlich sind die Maßnahmen und Leistungen förderfähig, die unter [Nummer 3.5](#) aufgelistet sind.

3.7 Nichtwohngebäude: Kältetechnik zur Raumkühlung

Gefördert wird der Einbau energieeffizienter Kälteerzeugungsanlagen:

- Wärmegetriebene Kälteanlagen zur Nutzung von Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder von Prozessabwärme
- Kompressionskälteanlagen mit Leistungsregelung
- Hydraulischer Abgleich

- Dämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärme-/Kälteverteilungen und Armaturen.

Gefördert werden weiterhin anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kältetechnischer Anlagen in Nichtwohngebäuden. Es werden alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau, Inbetriebnahme und die Einregulierung durch die jeweiligen Fachunternehmen.

Förderfähig sind auch Leistungen wie Inspektionen, Wartungen und Garantieverlängerungen bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können.

3.8 Nichtwohngebäude: Energieeffiziente Beleuchtungssysteme

Gefördert wird der Einbau von Beleuchtungssystemen für Innenräume mit hoher Systemlichtausbeute und hohem Lichtstromerhalt. Förderfähig ist ausschließlich der komplette Leuchtentausch (keine Einzelkomponenten von Leuchten) einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten sowie Erstellung eines Beleuchtungskonzepts. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind.

Förderfähig sind auch Leistungen wie Inspektionen, Wartungen und Garantieverlängerungen bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können.

Lampen, die nicht fest verbaut, für den späteren Einbau oder für den Einbau in bestehende Bestandsleuchten vorgesehen sind, z. B. Retrofit, Ersatzlampen, sind **nicht förderfähig**.

4 Kosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Förderfähig sind im Rahmen der BEG EM folgende regenerative Anlagen zur Wärmeerzeugung:

- a. Solarthermie-Anlagen
- b. Biomasse-Anlagen ETAs
- c. Elektrisch betriebene Wärmepumpen-Anlagen
- d. EE-Hybride (Kombinationen aus Anlagen der Punkte a, b, c und e)
- e. Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien (siehe [Nummer 4.2](#))
- f. Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

Im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden (BEG WG/BEG NWG) sind alle Anlagen zur Wärmeerzeugung förderfähig, die für die Erreichung des energetischen Standards des Gebäudes erforderlich sind, soweit sie nicht in [Nummer 8](#) ausgeschlossen sind.

Stationäre Brennstoffzellenheizungen sind ausschließlich im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden (BEG WG/ BEG NWG) förderfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Brennstoffzellenheizung wird ausschließlich mit Wasserstoff betrieben, der mit selbsterzeugtem Strom aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird. Sowohl der Wasserstoff als auch der Strom sind gebäudenah herzustellen (Weitere Vorgaben für die Anlage zur Stromerzeugung siehe [Nummer 7](#)).

Als förderfähige Investitionskosten gelten jeweils die Anschaffungskosten eines geförderten Wärmeerzeugers, die Errichtung und Erweiterung eines Gebäudenetzes, der Anschluss an ein Wärmenetz (Gebäudenetz und öffentliches Netz), die Kosten für Installation und Inbetriebnahme.

In der Neubauförderung (BEG WG/BEG NWG) sind im Rahmen der Förderfähigkeit der gesamten Bauwerkskosten alle technischen Anlagen des Effizienzhauses bzw. Effizienzgebäude förderfähig, soweit sie nicht in [Nummer 8](#) bzw. in den jeweiligen Förderrichtlinien/FAQ ausgeschlossen sind.

Voraussetzung für den Heizungs-Tausch-Bonus: Der Bonus wird nur für funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas- und Nachtspeicherheizungen gewährt. Nach deren Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit Nachtspeicherheizungen oder fossilen Brennstoffen im Gebäude bzw. gebäudenah beheizt werden. Gasheizungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre im Betrieb sein. Ausgenommen von der Mindestbetriebslaufzeit sind dezentrale Gasetagenheizungen.

4.1 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

- Biomasseheizungen, sowie:
 - Sekundäre Bauteile zur Brennwertnutzung
 - Sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung (elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider wie z. B. Gewebefilter u. keramische Filter, Abscheider als Abgaswäscher)
- Solarkollektoranlagen
- Anschluss solarthermische Anlage an das Warmwasser- und/oder Heizsystem, inklusive Solarspeicher, Steigleitungen
- Elektrisch betriebene Wärmepumpen-Anlagen
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen mit und ohne Einbindung einer neuen Biomasseheizung
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien (siehe [Nummer 4.2](#))
- Errichtung, Erweiterung und Umbau eines Gebäudenetzes
- Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz
- Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Notwendige fachtechnischen Arbeiten und Materialien, z. B.
 - Transport
 - Aufständigung, Unterkonstruktion
 - Fundament, Einhausung
- Zum Anschluss des Wärmeerzeugers erforderliche Leitungen und Komponenten bis hin zur Wärmeverteilung (Heizkreisverteiler)
- Einstellung der Heizkurve

4.2 Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Voraussetzung für die Förderung von Anlagen der „Innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ ist die Aufnahme in die Positivliste entsprechender Anlagen.

Eine Antragstellung für die Einzelmaßnahmen „innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ ist ausschließlich dann zulässig, wenn die schriftliche Bestätigung zur Förderfähigkeit vorliegt, als Schreiben eines Durchführers (BAFA oder KfW) oder Veröffentlichung der entsprechenden Anlage in der [Positivliste](#) auf den Internetseiten der Durchführer.

Weitere Informationen finden Sie in der [„Liste der technischen FAQ - Einzelmaßnahmen“](#).

4.3 Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden

Förderfähig sind auch Leistungen wie Inspektionen, Wartungen und Garantieverlängerungen bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können.

4.4 Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage

Erschließungs- und Anschaffungskosten, folgender beispielhaft genannter Maßnahmen, inklusive Installation, Anbindung an die Wärmepumpe, Inbetriebnahme:

- Erdsondenbohrungen (auch Probebohrungen) inklusive verschuldensunabhängige Versicherung (weitere Hinweise siehe [„Liste der technischen FAQ - Einzelmaßnahmen“](#))
- Erdflächenkollektoren
- Grabenkollektoren
- Erdwärmekörbe
- Energiepfähle
- Brunnenbohrungen
- Energiezäune, Massivabsorber
- Unterirdische Eis-, Erd- und Wasserspeicher
- Solarthermische Kollektoren (alle Bauarten), PVT-Kollektoren (Hybridkollektoren zur Wärme- und Stromerzeugung), Luft-Wärmeübertrager zur Abwärmenutzung von PV-Anlagen (inklusive Unterkonstruktionen)

- Luft-Sole-Wärmeübertrager
- Abwasserwärmetauscher (Kanalnetz oder Kläranlagen)
- Die Netze für kalte Nah- oder Fernwärme (netzgebundene Wärmequellen) sind als Bestandteil der Wärmequelle förderfähig. Die Kosten können bei mehreren Abnehmenden nach einem nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt werden. Eine Umlage auf Anschlussgebühren ist dabei möglich.

4.5 Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr (Biomasseanlagen)

- Saugsysteme
- Förderschneckensysteme
- Federblattrührwerke
- Schubbodenaustragungen

4.6 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Umsetzung elektronischer Systeme zur Betriebsoptimierung, Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der geförderten heizungstechnischen Anlagen. Es können grundsätzlich sowohl Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) als auch Gebäudeautomationstechnik bis hin zu übergreifenden Gebäudeleit- und Energiemanagementsystemen berücksichtigt werden, sofern diese auch der Betriebs- und Verbrauchsoptimierung eines förderfähigen Wärmeerzeugers dienen.

- Sensoren, Aktoren, Datenlogger (z. B. auch Strom- und Wärmemengenerfassungen)
- Digitale/elektronische Heizkörperthermostate/Raumthermostate,
- Display bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen, für den Energieverbrauch relevanten Daten,
- Digitale/elektronische Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen und Energiekosten
- Digitale/elektronische Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Smart Home“)
- Gebäudeautomationssysteme inklusive Feldtechnik, Gebäudeleittechnik, Energiemanagementsysteme
- Notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien

4.7 Wärmespeicher

- Alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser,- u. Kombispeicher, etc.)
- Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Eisspeicher und sonstige Latentwärmespeicher, die den Phasen-Übergang eines Mediums nutzen
- Wärmespeicherung in Beton, Zeolith oder sonstigen anderen Medien
- Erdwärmespeicher
- Tiefen-Aquifer-oder Hohlraum-Wärmespeicher

4.8 Heiz- bzw. Technikraum

- Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den Betrieb des geförderten Wärmeerzeugers erforderlich ist

4.9 Brennstoffaufbewahrung

- Bunker und Lagerräume für Biomassepellets bzw. –hackschnitzel
- Silos
- Speicher für grünen Wasserstoff

4.10 Abgassysteme und Schornsteine

- Neuerrichtung, Erneuerung und/oder Anpassung bestehender Abgassysteme und Schornsteine in direktem Zusammenhang mit dem beantragten Wärmeerzeuger
- Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung

4.11 Wärmeverteilung und Wärmeübergabe

Förderfähig sind:

- Hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems
- Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen) inklusive Trittschalldämmung und Estrich, Bodenbelägen, Wandverkleidung, Putzarbeiten
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Niedertemperatur-Heizkörper/Heizleisten in jeglicher Bauausführung (z. B. auch Gebläsekonvektoren), die eine Reduzierung der Vorlauftemperatur ermöglichen (Vorlauftemperatur ≤ 55 °C)
- Einbau voreinstellbarer oder Austausch von Thermostatventilen, Einbau oder Austausch von Strangdifferenzdruckreglern
- Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe. Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- In Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme
- Umstellung von Einzel- bzw. Etagenheizung auf zentrale Heizung
- Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten
- Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz, etc.)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Erstanschluss an ein Gebäude- und Wärmenetz sowie Erneuerung bei bestehendem Anschluss
- Anschlusskosten für den Anschluss an ein Wärmenetz*
- Installationskosten inklusive einmaliger Anschlussgebühren bei Anschluss an ein Wärmenetz*

*Eine Umlage der Kosten von in der BEG geförderten Maßnahmen in nochmals zu fördernde Anschlusskosten ist nicht zulässig.

4.12 Warmwasserbereitung

- Umstellung von einer dezentralen Warmwasserbereitung auf eine zentrale, heizungsintegrierte Warmwasserbereitung (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender/energiesparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung, etc.) zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit
- Einbau hocheffizienter Warmwasser-Wärmepumpen
- Frischwasser- u. Wohnungsstationen
- Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen und sonstige Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Trinkwasser
- Hocheffiziente Zirkulationspumpen
- Elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Wärmemengenzähler

4.13 Demontagarbeiten

- Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Ausbau alter Wärmeerzeuger einschließlich Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)

5 Heizungsoptimierung

Das Mindestalter des Wärmeerzeugers muss 2 Jahre betragen damit eine Förderung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung erhalten werden kann.

Die Förderung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung bei wassergeführten Heizungssystemen setzt ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem voraus. Die Förderung von luftheizenden Systemen setzt die Einregulierung der Luftvolumenströme voraus.

- Der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen:
 - Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex $EEL \leq 0,2$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
 - Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex $EEL \leq 0,2$ in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
 - Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz $MEI \geq 0,6$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012
- Analyse des Ist-Zustandes, z. B. nach DIN EN 15378
- Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen.

In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können die folgenden niedriginvestiven Maßnahmen zusätzlich gefördert werden:

- Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung, wie z. B.
 - Voreinstellbare Thermostatventile
 - Einzelraumtemperaturregler
 - Strangreguliertventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler
- Separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
- Einstellung der Heizkurve
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Umbau des Verteilsystems zur bedarfsgerechten Anpassung der Wassermengen
- In Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Nachträgliche Wärmedämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärmeverteilungen
- Erstmöglicher Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen ≤ 35 °C) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur ≤ 55 °C)
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Umstellung des Trinkwarmwassersystems, das heißt Integration in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen
- Elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Smart Metering-Systeme (ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik)
- Wärmemengenzähler
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (z. B. Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme

Nicht förderfähig innerhalb der Maßnahme „Heizungsoptimierung“ ist der Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern.

6 Fachplanung und Baubegleitung

Es werden die Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt (keine Fördermittelberatung, siehe nachfolgende [Nummer 8](#) „Nicht förderfähige Maßnahmen“). Darüber hinaus sind auch Leistungen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle im Zusammenhang mit der Umsetzung der energetischen Maßnahmen förderfähig. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen

geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

Des Weiteren werden für ein Effizienzhaus mit Nachhaltigkeitsklasse (NH-Klasse) bzw. ein Effizienzgebäude mit NH-Klasse mit einem zusätzlichen Fördertatbestand die Kosten der Beratungs- und Planungsleistungen anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung stehen, sofern eine NH-Klasse beantragt wurde, die Nachhaltigkeitszertifizierung von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgeführt wurde und das Zertifikat die Übereinstimmung mit den Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) nach Durchführung bestätigt.

Die Antragstellung für ein Effizienzhaus mit NH-Klasse bzw. ein Effizienzgebäude mit NH-Klasse (Neubau oder Sanierung) ist erst dann zulässig, wenn für den jeweiligen Anwendungsfall bzw. Gebäudetyp das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) verfügbar ist und mindestens eine akkreditierte Zertifizierungsstelle veröffentlicht wurde. Die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im BBSR führt eine öffentlich zugängliche Liste der akkreditierten Zertifizierungsstellen. Das BEG-NH-Formular („[Dokumentation zur geplanten Zertifizierung mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude](#)“) oder ein gleichwertiger Nachweis muss zur Antragstellung vorliegen. Für detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung siehe www.nachhaltigesbauen.de.

Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung

Mit der Förderung der energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen werden die Leistungen von unabhängigen Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten gefördert. Mit der Durchführung von förderfähigen Fachplanungs- und baubegleitenden Leistungen können die Fördernehmenden neben den Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten zusätzlich Dritte beauftragen. Die Leistungen Dritter müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit den energetischen Maßnahmen erbracht werden und sind von einer Expertin bzw. einem Experten, die in der Energieeffizienz-Expertenliste eingetragen sind, auf Plausibilität hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu überprüfen. Die Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren und Grundlage für die Förderung. Auch die Expertinnen und Experten können für die Durchführung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung Dritte (Unteraufträge) einsetzen.

Die von den Fördernehmenden oder der Expertin bzw. dem Experten beauftragten Dritten müssen nicht in der Energieeffizienz-Expertenliste eingetragen sein, dürfen aber nicht in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferunternehmen stehen oder Lieferungen und Leistungen für das Bauvorhaben vermitteln.

Grundsätzlich ist es möglich, dass die Fördernehmenden mehr als eine Expertin bzw. einen Experten beauftragen, z. B. jeweils für die Planung und die baubegleitende Umsetzung. Dabei verantwortet eine Expertin bzw. ein Experte den jeweils beauftragten Leistungsumfang. Bei der Beauftragung mehrerer Expertinnen und Experten übernimmt eine Expertin bzw. ein Experte die Bestätigung nach Durchführung bzw. Erstellung und Einreichung des „Technischen Projektnachweises“.

Zur Förderfähigkeit von Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen als Umfeldmaßnahmen siehe [Nummer 1.3](#).

Kosten der Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung

Mit der Förderung der Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung werden die Leistungen von unabhängigen Nachhaltigkeits-Beraterinnen oder -Beratern bei Anträgen als Effizienzhaus mit NH-Klasse bzw. Effizienzgebäude mit NH-Klasse mit einem zusätzlichen Fördertatbestand gefördert. Nachhaltigkeits-Beraterinnen oder -Berater beraten, soweit am Prozess beteiligt, die Fördernehmenden mit dem Ziel der Unterstützung bei der Zuerkennung einer Nachhaltigkeitszertifizierung, mit der die Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ bestätigt werden. Die Nachhaltigkeits-Beraterinnen oder -Berater können die Unterlagen des Antrags auf Zuerkennung des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ im Auftrag der Fördernehmenden zusammenstellen. Derartige Dienstleistende sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des nachhaltigen Planens und Bauens sowie der Nachhaltigkeitsbewertung im Allgemeinen sowie Kenntnisse des im konkreten Fall anzuwendenden Bewertungssystems nachweisen können.

Entsprechende Nachhaltigkeits-Berater/in werden voraussichtlich nachgefragt werden können bei Zertifizierungsstellen und Anbietenden von Bewertungssystemen des Nachhaltigen Bauens, die im Bereich des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ tätig werden dürfen.

Grundsätzlich können auch entsprechend qualifizierte Planerinnen und Planer sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Mitarbeitende von Bauträgern, Fertighausunternehmen, Planungs- und Ingenieurbüros sowie Bauverwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen die förderfähigen Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung ausführen. Näheres hierzu regeln die Zertifizierungsstellen in eigener Zuständigkeit. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Fördernehmenden mehr als einen Dienstleistenden mit Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung beauftragen.

6.1 Energetische Fachplanung und Baubegleitung

Die nachfolgende Auflistung der förderfähigen Leistungen enthält sowohl optionale als auch verpflichtende Leistungen und ist nicht abschließend.

6.1.1 Konzeptionierung und Bestandsaufnahme

- Bestandsaufnahme (Gebäude und Anlagen) auf Basis von Plänen, sonstigen Dokumentationen oder Datenaufnahme vor Ort
- Detaillierte Aufnahme und Kontrolle des Bestands (wie z. B. von vorhandenen Lüftungskanälen hinsichtlich Rohrführung, Schallentkopplung, Luftdichtheit und Verschmutzung)
- Messtechnische Untersuchungen als Unterstützung für die Erstellung eines energetischen Gebäudekonzeptes
- Entwicklung geeigneter energetischer Konzepte
- Erstellen von Beratungsinstrumenten (z. B. eines Sanierungsfahrplans)
- Entwicklung eines energetischen Gesamtkonzeptes (Wärmeschutz- und Anlagenkonzept), Untersuchung von Varianten hinsichtlich der Effizienz und Wirtschaftlichkeit
- Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes mit energiesparenden Leuchtmitteln
- Fachplanung zur technischen Gebäudeausrüstung
- Beratung und Abstimmung des energetischen Gesamtkonzeptes mit den Auftraggebern
- Abstimmung der Systemauswahl mit den Auftraggebern und ggf. weiteren Planungsbeteiligten (Objektplanende, Haustechnik- und Tragwerksplanende) zur Bestimmung von Bauteilaufbauten und Anlagenkomponenten
- Konzept zur Wärmebrückenminimierung
- Aufstellen eines Luftdichtheitskonzeptes
- Aufstellen eines Lüftungskonzeptes

6.1.2 Planung und Nachweisführung

- Fachplanung zur technischen Gebäudeausrüstung
- Aufstellen der Berechnungen zum Nachweis
- Nachweis der Wärmebrücken (Gleichwertigkeitsnachweis oder detaillierte Berechnung)
- Detailplanung zur Wärmebrückenminimierung
- Feuchtetechnische Untersuchung von Wärmebrücken und Bauteilen
- Detaillierte Berechnungen zum Wasserdampfdiffusionsverlauf kritischer Bauteile
- Sonstige detaillierte bauphysikalischen Untersuchungen (z. B. Simulation zum Feuchtetransport in Bauteilen)
- Detailplanung zum Luftdichtheitskonzept
- Bestimmung lüftungstechnischer Maßnahmen
- Thermische Gebäude- und Anlagensimulation, thermische Solarsimulation
- Ermittlung des Stromertrags einer Photovoltaikanlage
- Prüfung eines Zertifikats über den Primärenergiefaktor von Gebäude-/Wärmenetzen
- Ermittlung des Primärenergiefaktors für kleine Wärmenetze
- Überprüfung und ggf. Konzept zur Optimierung der Leitungslängen der Heizungs- und Trinkwarmwasseranlage
- Ermittlung von Varianten und Alternativlösungen zum sommerlichen Wärmeschutz
- Werkplanung
- Fortschreibung von Bilanzierung und Nachweisen zur Anpassung an die Ergebnisse der Werkplanung
- Planung und Dimensionierung Wärmeerzeuger
- Planung und Dimensionierung Lüftungsanlage
- Berechnungen zum hydraulischen Abgleich

6.1.3 Beratungsleistungen

- Zusammenstellen und Übergabe von Parametern aus der Effizienzhaus-/gebäudeberechnung und Einzelnachweisen an weitere Planungsbeteiligte (Objektplanende, Haustechnik- und Tragwerksplanende)
- Beratung und Unterstützung der Planungsleistungen der weiteren Planungsbeteiligten (Objektplanende, Haustechnik- und Tragwerksplanende)
- Bewertung von Planungsvorschlägen weiterer Planungsbeteiligter
- Aufstellen der förderfähigen Kosten oder Mitwirkung bei der Aufstellung
- Erstellung einer nutzerspezifischen Energieverbrauchsprognose auf Basis der geplanten energetischen Maßnahmen
- Erstellung einer Bauherrin- bzw. Bauherrenfibel zum Nutzerverhalten
- Anfertigung individueller Gebrauchsanweisungen für die Bauherrinnen und Bauherren bzw. Fördernehmenden
- Ausarbeitung eines Wartungsfahrplans
- Beratungsleistungen und Dienstleistungen zur Nachhaltigkeitszertifizierung: siehe [Nummer 6.3](#)

6.1.4 In Vorbereitung der Baubegleitung

- Aufstellen eines Maßnahmenkatalogs mit den energetisch relevanten Kenngrößen als Grundlage zur Angebotseinholung
- Unterstützung bei der Angebotseinholung/Ausschreibung
- Aufstellen von Textvorschlägen für Leistungsbeschreibungen
- Ausschreibung für die beteiligten Gewerke
- Prüfung der Leistungsverzeichnisse Dritter auf Übereinstimmung mit den geplanten energetischen Maßnahmen
- Prüfung von Angeboten auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der nach der Effizienzhausberechnung geplanten energetischen Maßnahmen
- Aufstellen eines Preisspiegels oder Mitwirkung bei der Anfertigung
- Bewertung der Angebote und Darstellung von energiebedingten Mehrkosten
- Teilnahme an Bietergesprächen
- Beratung zur Auftragsvergabe
- Fortschreibung von Bilanzierung und Nachweisen zur Anpassung an die Ergebnisse der Auftragsvergabe
- Aufstellen eines Bauzeitenplans oder Mitwirkung bei der Anfertigung
- Koordination des Bauablaufs oder Unterstützung bei der Koordination
- Teilnahme an Baubesprechungen der Bauleitung und ausführenden Fachunternehmen
- Bewertung von Änderungs- und Alternativvorschlägen durch die Fachunternehmen
- Ausarbeitung von Alternativlösungen bei unvorhersehbaren Konstruktionsänderungen aus vorgefundener Bausubstanz
- Prüfung von Herstellernachweisen und Produktdatenblättern auf Übereinstimmung mit den geplanten energetischen Maßnahmen
- Schallschutzplanung, akustische Fachplanung

6.1.5 Während der Baubegleitung

- Fachbauleitung zur Überwachung der Ausführung der energetischen Anlagentechnik
- Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung der ausgeführten energetischen Maßnahmen mit der Planung
- Meilensteinprüfung nach Abschluss von Einzelgewerken
- Dokumentation der Prüfungen vor Ort (Protokolle, Bautagebuch, Fotodokumentation, u. a.)
- Baubegleitende Leckageortung mittels Luftdichtheitsmessung zur Überprüfung neu eingebauter Luftdichtheitsschichten
- Luftdichtheitsmessung im Nutzungszustand
- Thermografieaufnahmen der Gebäudehülle vor und nach Umsetzung der Maßnahmen
- Planungsleistung zur Durchführung oder Überprüfung der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs
- Planungsleistung zur Einregulierung der Lüftungsanlage oder Überprüfung der Einregulierung

6.1.6 Nach der Umsetzung der Maßnahme

- Begleitung der Übergabe und Inbetriebnahme der Anlagentechnik
- Ergänzende technische Einweisung in die energetische Gebäude- und Regelungstechnik
- Baubegleitende Kostenkontrolle
- Rechnungsprüfung
- Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen
- Abnahmeprotokolle oder Unterstützung bei deren Anfertigung
- Prüfung von Bestätigungen der Fachunternehmen (Unternehmererklärung, Bestätigungen über spezifische energetische Ausführungen, u. a.)
- Fortschreibung von Bilanzierung und Nachweisen zur Anpassung an die Ergebnisse des fertiggestellten Gebäudes
- Aufstellen eines Energieausweises für das fertig gestellte Gebäude
- Feststellung der förderfähigen Maßnahmen nach Vorhabenabschluss
- Erstellung des Verwendungsnachweises mit Kostenauswertung
- Dienstleistungen im Rahmen von qualitätsgesicherten Zertifizierungen für energieeffiziente Wohn- und Nichtwohngebäude (z. B. Zertifizierung von Passivhäusern, dena-Gütesiegel Energieausweis)
- Monitoring und Nachregulierung der energetischen Anlagentechnik zur Erfolgskontrolle und Optimierung
- Messung der Innenraumluftqualität
- Messung der Trinkwasserqualität (Schadstoffmessung)
- Schallschuttmessungen (z. B. Trittschallschutz)

6.2 Leistungen zur Dokumentation der energetischen Fachplanung und Baubegleitung

Die nachfolgende Auflistung der förderfähigen Leistungen zur Dokumentation enthält sowohl optionale als auch verpflichtende Leistungen bzw. zu erstellende Nachweise und ist nicht abschließend.

Erstellung einer Baudokumentation als Hausakte mit allen im Rahmen der Förderung relevanten Unterlagen, wie z. B.:

- Vollständige Berechnungsunterlagen
 - Aktualisierte Effizienzhaus- oder Effizienzgebäudeberechnung
 - Aktualisierte detaillierte Nachweise (z. B. Nachweise über Wärmebrücken, solarthermische Simulation, u. a.)
 - Aktualisierte Gebäudepläne
- Sämtliche Bestätigungen und Nachweise Dritter, wie z. B.:
 - Unternehmererklärung
 - VdZ-Formular zum hydraulischen Abgleich
 - Protokoll zur Einregulierung der Heizungsanlage
 - Protokoll zur Einregulierung der Lüftungsanlage
 - Nachweis zur messtechnischen Bestimmung der Luftdichtheit der Gebäudehülle bzw.
 - Zertifikat und Messprotokoll zur Luftdichtheitsmessung
- Sämtliche Belege über eingebaute Materialien und Produkte wie z. B.:
 - Herstellernachweise
 - Produktdatenblätter
 - Lieferscheine
- Dokumentation der vor Ort erfolgten Prüfung der Ausführung, z. B. mittels:
 - Baustellenprotokolle
 - Bautagebuch
 - Fotodokumentation
- Dokumentation der Prüfung der förderfähigen Maßnahmen
- Abnahmeprotokolle und Hinweise zur Gewährleistung
 - Dokumentation zum Gebäudeenergieausweis

6.3 Beratungs- und Planungsleistungen zur Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitszertifizierung

Die Leistungen in diesem Abschnitt können entweder als Kosten der Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung oder als Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung gefördert werden.

Die Förderfähigkeit im Rahmen der zusätzlichen Förderung für die Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung besteht nur dann, wenn ein Antrag als Effizienzhaus mit NH-Klasse bzw. Effizienzgebäude mit NH-Klasse gestellt und zugesagt wurde und das Zertifikat der Nachhaltigkeitszertifizierung die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ bestätigt.

Die Förderfähigkeit als Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung in der Sanierung besteht auch dann, wenn keine NH-Klasse erreicht wird. Die Einbindung einer Zertifizierungsstelle ist nicht erforderlich.

6.3.1 Projektvorbereitung

- Beratung der Fördernehmenden zu den Anforderungen der Nachhaltigkeitszertifizierung einschl. Erläuterung des Bewertungssystems und der für die Zertifizierung zu erbringenden Leistungen
- Erstellung einer Qualitätssicherungsvereinbarung
- Zusammenstellung der Anforderungen der Nachhaltigkeitszertifizierung
- Beratung bei der Beauftragung von Planungsbeteiligten zu Leistungsbedarf, Qualifikation und Vertragsgestaltung
- Erstellung eines/Überarbeitung des Nachhaltigkeitspflichtenheftes mit Planungs-, Ausführungs- und Dokumentationsanforderungen
- Besprechung des Nachhaltigkeitspflichtenheftes und der Optimierungspotentiale mit dem Projektteam
- Anmeldung des Bauvorhabens bei der Zertifizierungsstelle

6.3.2 Vorplanung, Entwurfsplanung und Ausführungsplanung

- Koordination der Umsetzung der Anforderungen aus dem Nachhaltigkeitspflichtenheft
- Mitwirken bei der Optimierung der Planung zur Erreichung der angestrebten Nachhaltigkeitsziele
- Koordination der Erstellung und Prüfung von Konzepten, Berechnungen und Simulationen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Nachhaltigkeitspflichtenheftes
- Prüfung und Bewertung der Planung auf Einhaltung der Anforderungen des Nachhaltigkeitspflichtenheftes
- Mitwirken bei der Erstellung von Variantenvergleichen

6.3.3 Vorbereitung der Vergabe

- Prüfung der Leistungsverzeichnisse hinsichtlich der aus dem Nachhaltigkeitspflichtenheft resultierenden Nachhaltigkeitsanforderungen

6.3.4 Projektdokumentation

- Prüfung der vom Projektteam erstellten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität
- Aufbereitung der Unterlagen für die Projektdokumentation sofern erforderlich
- Erstellung einer Fotodokumentation
- Bewertung und Dokumentation der Nachhaltigkeitskriterien nach Vorgabe des Zertifizierungsprogramms
- Kommunikation mit der Zertifizierungsstelle
- Koordination der Zusammenstellung der Projektdaten für die Zertifizierungsurkunde

6.3.5 Besondere planungsbegleitende Leistungen

Ökobilanz, Rückbaubarkeit und Recyclingfähigkeit

- Erstellung eines Konzeptes zur Unterstützung der Umbaubarkeit, Rückbaubarkeit und Recyclingfreundlichkeit

- Beratung hinsichtlich rückbaufähiger Konstruktionen und recyclingfähiger Baustoffe und Bauteile und Aufzeigen von Optimierungspotentialen
- Baustoffberatung in Hinblick auf die Ökobilanz und Aufzeigen von Optimierungspotentialen
- Abschätzung der Ökobilanz im Rahmen von Vorentwurfs-, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung
- Durchführung von Variantenvergleichen hinsichtlich Ökobilanz, Rückbaubarkeit und Recyclingfreundlichkeit
- Beratung zur Integration von Dauerhaftigkeit und Rückbaubarkeit in Ausschreibung und Vergabe
- Abschließende Berechnung der Ökobilanz auf Basis eines Bauteilkatalogs und der GEG-Berechnung
- Dokumentation der Ökobilanz
- Bewertung und Dokumentation der Konstruktion hinsichtlich Rückbaufähigkeit, Sortenreinheit und Verwertbarkeit

Umwelt- und Gesundheitsschutz

- Erstellung eines Konzeptes zur Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken aus Bauprodukten
- Überprüfung der Planung in Hinblick auf die Umwelt- und Gesundheitsrisiken aus Bauprodukten
- Zusammenstellung der umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen zur Integration in die Ausschreibungsunterlagen
- Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen
- Einweisung der am Bau Beteiligten in die umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen
- Prüfung der Deklarationen der schadstoffrelevanten Produkte nach der Vergabe
- Stichprobenhafte Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Umsetzung der umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen
- Dokumentation der Umwelt- und Gesundheitsrisiken aus Bauprodukten
- Durchführung von Raumluftmessungen (TVOC, Formaldehyd)
- Dokumentation der Vorgehensweise und der Messergebnisse der Raumluftmessungen in einem Bericht
- Zusammenstellung und Dokumentation der vorgenannten Leistungen entsprechend der Vorgaben des Zertifizierungsprogramm

Reduzierung der Lebenszykluskosten

- Berechnungen der Lebenszykluskosten im Rahmen der Planungsphasen sowie abschließende Berechnung
- Koordination der Ermittlung von Kostentreibern und Optimierungspotentialen
- Durchführung von Variantenvergleichen
- Dokumentation der Berechnungen der Lebenszykluskosten entsprechend der Vorgaben des Zertifizierungsprogramms im Rahmen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie auf Basis der Kostenfeststellung und der GEG-Berechnung

7 Anlagen zur Stromerzeugung bei Effizienzhäusern/-gebäuden (BEG WG/NWG)

Stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaik, Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren), Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung werden mitgefördert, wenn für diese Anlagen keine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wird. Gleiches gilt bei Bezug einer Marktprämie des Netzbetreibers oder sonstiger Förderungen nach dem EEG. Eine Mitförderung von stromerzeugenden Anlagen sowie ggf. Stromspeichern ist in Abhängigkeit des Jahres-Strombedarfs des Gebäudes für gebäudebezogene Zwecke (Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und bei Nichtwohngebäuden Beleuchtung) anteilig möglich.

Es wird nur derjenige Anteil der stromerzeugenden Anlage sowie ggf. des Stromspeichers mitgefördert, der dem Anteil des in der Gebäudebilanzierung ermittelten Jahres-Strombedarfs entspricht, maximal jedoch 100 % der Investitionskosten. Darüber hinaus gehende Anteile, wie beispielsweise für Produktionsprozesse oder für Nutzer-/Haushaltsstrom, werden nicht mitgefördert.

Beispiel:

Eine PV-Anlage mit einer Nennleistung von 10 kWp hat einen nach § 23 Absatz 4 GEG ermittelten jährlichen Stromertrag von 8.000 kWh/a. Dabei beträgt der in der energetischen Bilanzierung ermittelte gebäudebezogene Jahresstrombedarf 4.000 kWh, d. h. 50 % des PV-Ertrags. Die Investitionskosten der PV-Anlage und ggf. der Stromspeicherung können somit zu 50 % als förderfähige Kosten angesetzt werden.

Sofern der gebäudebezogene Jahres-Strombedarf den nach § 23 Absatz 4 GEG ermittelten Stromertrag übersteigt, sind 100 % der Investitionskosten der PV-Anlage förderfähig.

Nachweis des Verzichts auf eine EEG-Förderung durch den Anlagenbetreiber

Der Nachweis des Verzichts auf eine EEG-Förderung kann erfolgen durch:

- Schriftliche Verzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber
- Nachweis der technischen Abregelung des Überschussstroms am Wechselrichter auf Null

8 Nicht förderfähige Maßnahmen

Kosten für gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen dürfen grundsätzlich nicht als förderfähige Investitionskosten angesetzt werden. Das gilt auch für die Kosten von Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen).

Gleiches gilt für Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Anlagentechnik haben oder deren Effizienz nicht erhöhen. Hierunter fallen auch nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen (z. B. Küchentechnik, Druckluftanlagen). Eigenleistungen können ebenfalls nicht als förderfähige Kosten berücksichtigt werden. Anlagentechnik, die überwiegend für nicht GEG-relevante Prozesse genutzt wird, ist nicht förderfähig.

Nicht als **Umfeldmaßnahmen** förderfähig sind alle vorbereitenden Maßnahmen zur Herrichtung oder Erschließung des Grundstücks sowie Maßnahmen an den Außenanlagen und Freiflächen.

Nicht als **Umfeldmaßnahmen** förderfähig sind alle vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung oder zum Betrieb einer nicht förderfähigen Anlage, z. B. einer mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizungsanlage.

Baunebenkosten, die sich auf nicht mitgeförderte Maßnahmen oder Anlagen beziehen, sind nicht als Umfeldmaßnahmen förderfähig. Dies gilt beispielsweise für:

- Planungskosten, die sich auf vorbereitende Maßnahmen, Außenanlagen oder eine nach EEG geförderte Anlage beziehen
- Sanierungskosten thermisch nicht konditionierter Räume oder Gebäudeteile in Bestandsgebäuden

Nicht als **Bauwerkskosten** förderfähig sind Außenanlagen und Freiflächen, Ausstattung und Kunstwerke im bzw. am Gebäude, baukonstruktive Einbauten sowie nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen (z. B. Einbaumöbel, Reinigungsanlagen, Laboranlagen) und nicht den notwendigen Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“) zugeordnet werden können.

Die nachfolgende, **nicht abschließende Liste**, soll die nicht förderfähigen Maßnahmen exemplarisch veranschaulichen:

8.1 Gebäudehülle (nicht förderfähige Kosten)

Nicht förderfähig sind Kosten für die Neuerrichtung von unbeheizten Wintergärten.

Nicht förderfähig sind folgende Sonnenschutzvorrichtungen:

- alle Arten „innenliegender“ Sonnenschutzvorrichtungen wie: Innenliegende Rollos, Jalousien, drehbare Lamellen, Raffstores, Plissees
- außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen gemäß DIN 4108-2, Tabelle 7, Zeile 3.4.
 - alle Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz, die **nicht** parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen
 - Vordächer, auch nicht als Sonnenschutzvorrichtung
 - Markisen, die nicht parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen
 - freistehende Lamellen(dächer)
 - Pergolen

8.2 Wärmeerzeuger/Heizungsanlagen (nicht förderfähige Kosten)

- Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel, Öl-Öfen, ölbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen)
- Kohleheizungen: Kohle-Kessel, Kohle-Öfen
- Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Gas, z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlüfterzeuger sowie die zugehörigen Umfeldmaßnahmen (z. B. Abgassysteme und Schornsteine).
 - Der Förderausschluss betrifft Anlagen, die mit dem Einsatz von fossilem, von fossil erzeugtem und von biogenem Gas betrieben werden.
 - Der Förderausschluss gilt nicht für stationäre Brennstoffzellen im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/ Effizienzgebäuden, sofern diese die Voraussetzungen gemäß [Nummer 4](#) erfüllen.
 - Der Förderausschluss gasbetriebener Anlagen gilt auch für Gebäudenetze.
 - Der Anschluss an ein Wärmenetz, das kein Gebäudenetz ist und bei dem Gas zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird, ist förderfähig.
- **Kombigeräte** bestehend aus Gasbrennwertheizung und Wärmepumpe
- Handbeschickte Biomasse-Einzelöfen (z. B. Scheitholzkamin-Öfen, Kachel-Öfen) sowie luftgeführte Pelletöfen
- Mobile Mietheizungen
- Niedertemperaturkessel
- Übergangsheizungen im Rahmen eines späteren Wärme- oder Gebäudenetzanschlusses

Heizungstechnik, die überwiegend für nicht GEG-relevante Prozesse genutzt wird, ist nicht förderfähig. Dies betrifft z. B. auch Anlagentechnik zur Beheizung von Schwimmbadbecken.

Zusätzlich sind bei Einzelmaßnahmen (BEG EM) nicht förderfähig:

- Elektro-Direktheizungen, Elektro-Speicherheizungen, Nachtstromspeicherheizungen, Elektro-Heizstrahler, Infrarot-Heizungen, etc.)

Zusätzlich sind bei Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden im Neubau (BEG WG/NWG) nicht förderfähig:

- Bei Anschluss eines fossilen Wärmeerzeugers auf Basis des Energieträgers Öl ist der Neubau vollständig von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt sowohl bei Neuinstallation der mit Öl betriebenen Heizung als auch bei Anschluss an eine bestehende Anlage (beispielsweise im Nachbargebäude) über ein Gebäudenetz (nicht Wärmenetz). Diese Regelung gilt ebenfalls für einen heizölbetriebenen Erzeuger als Redundanz bzw. als Notfallkessel (z. B. bei Ausfall des eigentlichen Wärmeerzeugers).

8.3 Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten)

bei Einzelmaßnahmen (BEG EM):

- Photovoltaik-Anlagen
- Windkraftanlagen

Zur Förderfähigkeit von Bauteilen der Gebäudehülle, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, siehe [Nummer 2](#) Maßnahmen an der Gebäudehülle.

Bei Effizienzhäusern/-gebäuden (BEG WG/NWG):

Stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaik, Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT bzw. Hybridkollektoren), Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung werden mitgefördert, wenn für diese Anlagen keine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wird ([siehe Nummer 7](#)).

8.4 Anlagentechnik außer Heizung (nicht förderfähige Kosten)

Mechanisch betriebene Lüftungsanlagen, die nicht vorrangig der Konditionierung von Aufenthaltsräumen dienen, sind nicht förderfähig. Entrauchungsanlagen sind keine Lüftungsanlagen und somit nicht förderfähig.

Kälteanlagen, für Produktionsprozesse sind nicht förderfähig. Das beinhaltet auch Kälteanlagen für Zonen in Gebäuden, die ausschließlich für Produktionsprozesse gekühlt werden (Kühlager etc.).

Gasbetriebene Kälteanlagen sind ebenfalls nicht förderfähig. Der Förderausschluss betrifft den Einsatz von fossilem, von fossil erzeugtem und von biogenem Gas.

Außenbeleuchtung ist nicht förderfähig. Innenbeleuchtung ist nicht förderfähig, sofern die Beleuchtungsbereiche bzw. die Art der Beleuchtungssysteme nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Hierzu gehören beispielsweise Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtungen, Warenausleuchtungen,

Beleuchtungssysteme an Vordächern, Beleuchtungssysteme in unbeheizten Zonen sowie Beleuchtungssysteme, die ausschließlich einem Produktionsprozess dienen.

Der Einbau von Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smart Home Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion wird nicht in diesem Förderprodukt, sondern ausschließlich in den KfW-Produkten „Einbruchschutz - Investitionszuschuss“ (455-E) und „Altersgerecht Umbauen - Kredit“ (159) gefördert.

8.5 Sanitäreinrichtungen (nicht förderfähige Kosten)

Sanitäreinrichtungen jeglicher Art, wie z. B. Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc. (Kosten für Sanitäreinrichtungen sind allerdings dann förderfähig, sofern diese zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich sind).

Im Neubau (BEG WG/NWG) sind Sanitäreinrichtungen im Rahmen der Förderung der gesamten Bauwerkskosten förderfähig.

8.6 Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten)

Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie z. B.: PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte

8.7 Sonstige Arbeiten und Leistungen - nicht förderfähige Kosten

- Eigenleistungen*
- Behördliche Genehmigungen
- Kosten für Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen)
- Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel
- Kosten der Finanzierung/Zwischenfinanzierung
- Kapitalkosten
- Steuerbelastung des Baugrundstückes
- Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen
- Sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere
- Laufende Lizenzgebühren für die Verwendung eines Nachhaltigkeitszertifikats
- Kosten für Architekturwettbewerbe

*Private Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Weitere Details sind dem KfW-Merkblatt zur Antragstellung sowie den BEG FAQ (Nummer 11.X) zu entnehmen.

Impressum

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35
65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-0
Fax: 06196 908-1800
www.bafa.de

Energie Info Center (BEG Hotline)
Tel.: 06196 908-1625
E-Mail: beg@bafa.bund.de

www.bafa.de/beg

KfW
Palmengartenstr. 5 - 9
60325 Frankfurt
Tel.: 069 7431-0
Fax: 069 7431-2944
www.kfw.de

Infocenter
Tel.: 0800 5399007 (kostenfrei)
Für Wohngebäude
Tel.: 0800 5399001 (kostenfrei)
Für Nichtwohngebäude

www.kfw.de/kontakt

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
ist ein Förderprogramm des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

**80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL**

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird im Auftrag des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemeinsam durchgeführt von



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

KFW